

## Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen auf 5 externen Ausgleichsflächen

Übernahme der festgesetzten Maßnahmen  
aus dem Bebauungsplan "Gehrenäcker II" – Textteil  
Fassung vom 20.03.2017, Pkt. 9.2.4.18

## Ausgleichsfläche 1 – südöstlich des Planungsgebietes (Fl.-Nr. 609)



- ① Die Muldensohle, die flachen Böschungen sowie die daran angrenzenden Flächen werden bei ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts als Extensivgrünland entwickelt. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 15.06 bis spätestens 30.06, der zweite Schnitt Mitte August bis Anfang September ausführt werden. Auf die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.
- ② Herstellung von Feldhecken: mit der Pflanzung von Rotem Hartriegel, Haselnuss, Purpur-Weide und Wolliger Schneeball (gem. Pflanzschema).
- ③ Pflanzung von Einzelbäumen: mit Hochstämmen von Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogel-Kirsche, Sal-Weide (gem. Pflanzenliste).

Angaben: Textteil Bebauungsplan "Gehrenacker II" Pkt. 9.2.4.19

## Ausgleichsfläche 2– Streuobstpflanzung Widmannsbronn – Gemeinde Waldburg (Fl.-Nr. 1057/3)



Für die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1057/3 liegt ein eigenständiges Maßnahmenkonzept vor.



Angaben: Textteil Bebauungsplan "Gehrenäcker II" Pkt. 9.2.4.21

## Ausgleichsfläche 3 – Mähwiese an einem Westhang östlich des “Felder Sees“ (Fl.-Nr. 789/3)

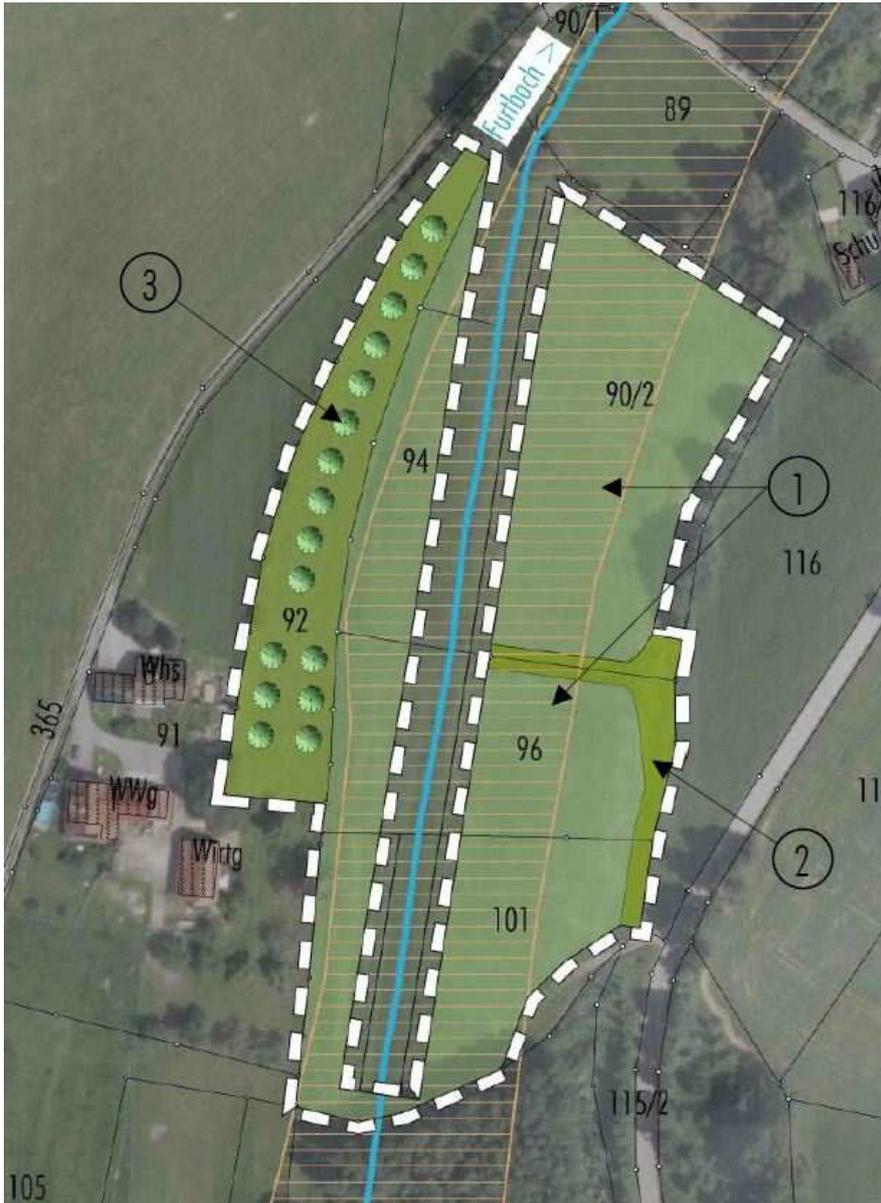


Die Fläche liegt überwiegend innerhalb einer Teilfläche des FFH-Gebietes “Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg. Nach Abstimmung mit dem RP Tübingen wurde für die Fläche ein Maßnahmenkonzept entwickelt das dem B-Plan “Gehrenäcker II“ als Ausgleich zugeordnet wird.

- ① Die Wiesenflächen sind als Extensivwiese mit zweimaliger Mahd pro Jahr und Verzicht auf die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu pflegen. Das Mahdgut soll abgeräumt werden, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag. Zur Förderung des Blütenreichtums sollen die Flächen zunächst für 3 Jahre durch mehrmalige Mahd pro Jahr ausgehagert werden. In den Folgejahren sollte der erste Schnitt frühestens am 15.06. spätestens am 30.06 erfolgen. Um Einträge von Nährstoffen oder Bodenmaterial in den Felder See zu vermeiden, ist eine Nutzung als Mähwiese einer Beweidung vorzuziehen.
- ② Auf insgesamt 440 m<sup>2</sup> werden lückige und möglichst vielfältig strukturierte Feldhecken angelegt. Als Gehölzarten sind Schlehe, Weißdorn, Hunds-Rose und andere heimische Rosenarten, Echter Kreuzdorn, Heckenkirsche und Pfaffenhütchen zu verwenden.
- ③ Zur Anlage eines Krautsaumes ist auf eine Breite von ca. 5m eine standortgerechte Hochstaudenflur bzw. ein strukturreicher Saumbereich zu entwickeln. Hierzu ist eine herbstliche Mahd alle 2 Jahr mit Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen.

Angaben: Textteil Bebauungsplan “Gehrenäcker II“ Pkt. 9.2.4.22

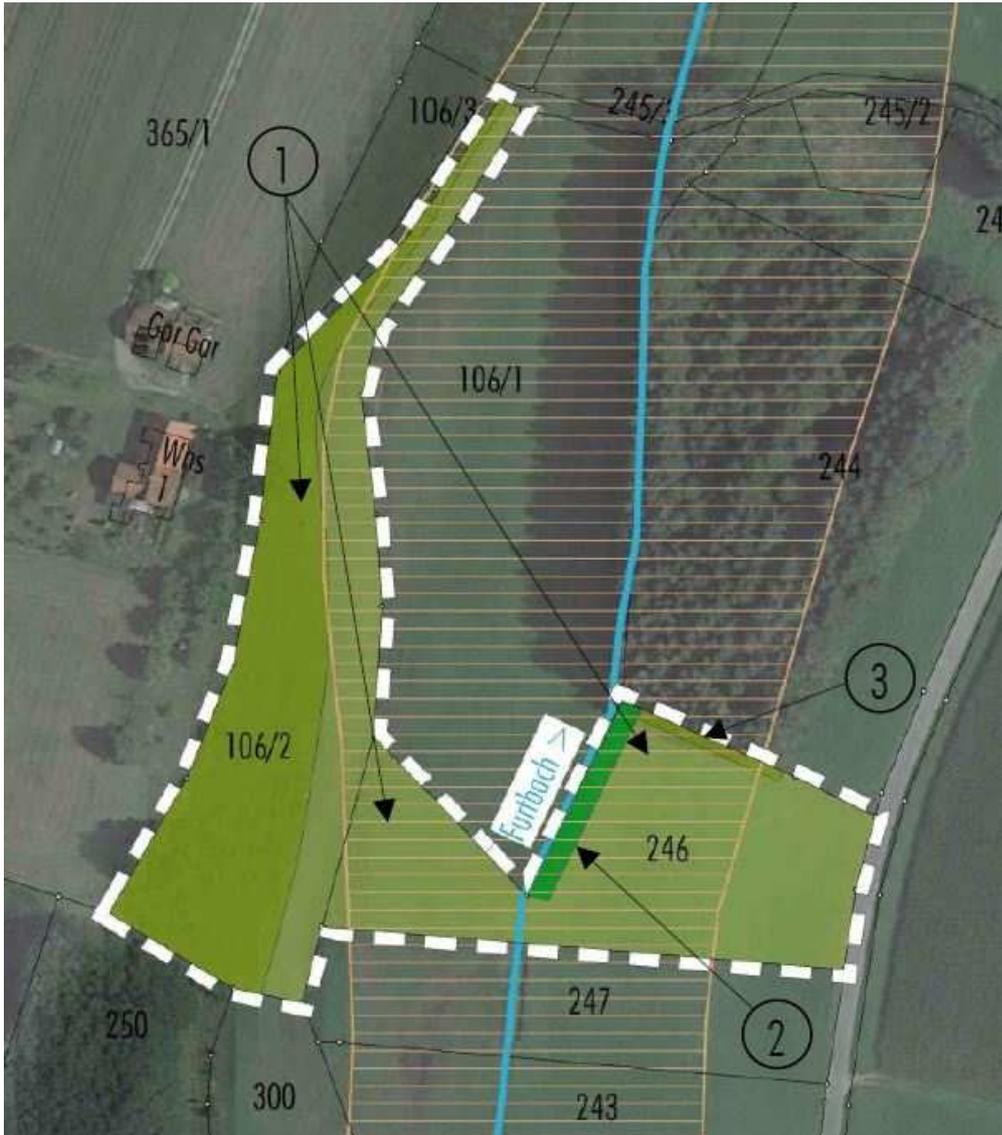
## Ausgleichsfläche 4a – südlich des Weilers “Greut“ entlang des Furtbaches (Fl.-Nr. 90/2, 92, 94, 96, 101)



- ① Die Wiesenflächen sind als extensives Feucht- bzw. Nassgrünland bei zweimaliger Mahd pro Jahr und auf Verzicht auf die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu pflegen. Der 1. Schnitt kann ab Ende Mai – Anfang Juni, der 2. Schnitt soll möglichst spät (ab Mitte August) erfolgen. Das Mahdgut ist abzuräumen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag. Zum Entzug der Nährstoffe sollten die Flächen zunächst für 5 Jahre durch mehrmalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mahdguts ausgehagert werden
- ② Weiterentwicklung der Saumvegetation / Hochstaudenflur durch herbstliche Mahd etwa alle 2-3 Jahre um die dort bereits in Ansätzen vorhanden Saumvegetation weiterzuentwickeln. Mahdgut frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag abräumen und auf die Ausbringung von Dünger ist zu verzichten.
- ③ Entwicklung einer Streuobstwiese auf der Fl.-Nr. 92 durch Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen. Es ist je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum unter Verwendung von regionaltypischen, möglichst robusten Apfel-, Birnen-, Zwetschen- und Kirschen-Sorten zu pflanzen.

Angaben: Textteil Bebauungsplan “Gehrenäcker II“ Pkt. 9.2.4.26

## Ausgleichsfläche 4b – Zwei weiter im Tal des Furtbaches gelegene Flurstücke (Fl.-Nr. 106/2, 246)



- ① Anpassung des Weideregimes durch separate Einzäunung des Hangbereiches auf der Fl.-Nr. 106/2 mit stärkerer Besatzdicht für einen kürzeren Zeitraum ab Mai. Eine Aushagerung der Flächen wird durch eingeschalteten Heuschnitt, Nachmahd mit Abtransport des Mahdguts erreicht werden. Gehölzaufwuchs ist zu entfernen, sodass das jetzig Verhältnis zwischen Gehölzen und offener Weidefläche dauerhaft erhalten bleibt. Auf den Flächen am Hangfuß von Fl.-Nr. 106/2 und 246 ist die Besatzdichte nochmals zu reduzieren.  
Die Flächen im Talbereich sind nach oberflächiger Abtrocknung des Bodens ab Ende Mai / Anfang Juni zu beweiden. Das Zufüttern auf der Weide sowie der Einsatz von Düngemitteln ist unzulässig.
- ② Durch die Auszäunung aus der Weidefläche wird entlang des östlichen Ufers des Furtbaches sowie entlang des Waldrandes an der nördlichen Flurstücksgrenze eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur bzw. mesophytische Saumvegetation entwickelt. Diese ausgezäunten Flächen sind durch Herbstmahd im Abstand von 2-3 Jahren zu pflegen. Auch hier ist das Mahdgut frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag abzuräumen und auf die Ausbringung von Dünger ist zu verzichten.
- ③ Siehe ②

Angaben: Textteil Bebauungsplan "Gehrenacker II" Pkt. 9.2.4.32